



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der  
IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (Stand 15.10.2007)  
– Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen –**

**§ 1 Geltung**

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote – mit Ausnahme von Bauleistungen und Arbeitsverhältnissen - der Lieferanten der IAG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im Folgenden IAG genannt) mit ihren Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die IAG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen von Lieferanten der IAG oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die IAG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die IAG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant im Übrigen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich an. Sollte der Lieferant mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht einverstanden sein, hat er dies unverzüglich gegenüber der IAG vor Durchführung des Auftrags schriftlich mitzuteilen. Die IAG behält sich für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen. Für diesen Fall stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche zu.

(4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

**§ 2 Bestellungen und Aufträge**

In Absprache mit dem Lieferanten ist die IAG berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für die Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zeitaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Die IAG wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden,



nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird der IAG die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

### **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

(1) Der Preis schließt insbesondere das Materialprüfungsverfahren, die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(2) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden.

(3) Soweit der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen der IAG hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die IAG ab vollständiger Lieferung, Erhalt einer ordnungsgemäßen prüfbaren Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.

(6) Rechnungen sind der IAG in zweifacher Ausfertigung, getrennt von der Sendung einzureichen. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummern der IAG, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch die IAG verzögern, verlängern sich die in Absatz 6 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Die Dauer der Verzögerung hat der Lieferant in seiner Mahnevidenz zu berücksichtigen. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die IAG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.



(7) Bei Zahlungsverzug schuldet die IAG Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

#### **§ 4 Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang**

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die IAG vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

(2) Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Leistungen/ Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die IAG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Im Falle des Lieferverzugs stehen der IAG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Die IAG ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(6) Liefert oder leistet der Lieferant auch innerhalb einer von der IAG zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist nicht, so ist die IAG nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung der IAG, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald die IAG nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

(7) Teillieferungen bedürfen der Zustimmung seitens der IAG.

(8) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Software Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für die IAG hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

(9) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der IAG voraus.



(10) Für alle Lieferungen und Leistungen sind namentlich die Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe sowie die Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, wie z.B. VDE, VDI, DIN zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

(11) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

(12) Die Gefahr geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von der IAG angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist, auf die IAG über. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung seitens der IAG ersetzt keinesfalls die förmliche Abnahme.

## **§ 5 Eigentumssicherung**

(1) An von der IAG abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich die IAG das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der IAG weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen vollständig an die IAG zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die die IAG einem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und der IAG durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der IAG oder gehen in das Eigentum der IAG über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum der IAG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrags zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird der IAG unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an die IAG herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit der IAG geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der IAG für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.



## **§ 6 Gewährleistung, Haftung**

- (1) Bei Mängeln stehen der IAG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (2) Der IAG stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
- (3) Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.
- (4) Gelieferte Waren müssen frei sein von Rechten Dritter. Bei der Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen haftet der Auftragnehmer dafür, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Schutzrechte, zur Weitergabe der Programme verfügt.
- (5) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die IAG sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei der IAG mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (6) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die IAG nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (7) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die IAG musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## **§ 7 Höhere Gewalt, Rücktritt**

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die IAG ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- (3) Die IAG kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.



(4) Die IAG kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der IAG, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

(5) Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung seitens der IAG erneut mangelhaft oder verspätet, so wird die Nacherfüllung als unzumutbar angesehen und ist die IAG ohne Weiteres zum Rücktritt berechtigt und zwar auch hinsichtlich solcher Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus dem zugrunde liegenden oder einem anderen Vertragsverhältnis künftig an die IAG zu erbringen verpflichtet ist.

(6) Die gesetzlichen Rücktrittsregeln bleiben im Übrigen unberührt.

### **§ 8 Schutzrechte**

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die IAG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die IAG wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

### **§ 9 Ersatzteile**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an die IAG gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an die IAG gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung der IAG mitteilen. Die Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 3 Monate vor Einstellung der Produktion liegen.

### **§ 10 Geheimhaltung**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an die IAG zurückgeben.



(2) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der IAG darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.

### **§ 11 Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit der IAG an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der IAG.

(2) Die zwischen der IAG und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck die Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.